

Richtlinien

**über Zuwendungen zur Jugendarbeit in der Stadt Bad Münster am Deister
vom 24. April 1979
in der Fassung der 4. Änderung vom 17. Juni 2010**

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze

A Antragsverfahren

- I Voraussetzungen
- II Antragstellung
- III Bewilligung

B Förderungsfähige Maßnahmen

- I Fahrten, Lager, Freizeiten
- II Jugendveranstaltungen
- III Aus- und Weiterbildung für die Jugendarbeit
- IV Internationale Jugendbegegnungen
- V Sonderveranstaltungen
- VI Teilnahme an Landesmeisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen
- VII Investitionshilfen
- VIII Veranstaltungen des Stadtjugendringes

C Schlussbestimmungen

Grundsätze

Bei den Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit aus dem Haushalt der Stadt Bad Münster am Deister handelt es sich um öffentliche Gelder. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt gewährt werden, ggf. unter Reduzierung der Festbeträge lt. den folgenden Abschnitten B / I bis B / VII. Dabei sind diese Richtlinien so zu praktizieren, dass eine gleichmäßige Berücksichtigung

der Anträge aller im Stadtgebiet tätigen und antragstellenden Jugendgemeinschaften erreicht wird.

Die Zuschüsse können nur von den auf örtlicher Ebene bestehenden und tätigen Jugendverbänden, -organisationen, -gemeinschaften und Einrichtungen der Jugendpflege in der jeweils angebenen Höhe zum vorgesehenen Zweck für junge Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad Münster sowie für Betreuerinnen und Betreuer in der Jugendarbeit der Stadt Bad Münster in Anspruch genommen werden. Betreuerinnen und Betreuer, die für eine durchgeführte Maßnahme Tagegeld erhalten, können in die Förderung nicht mit einbezogen werden.

Schulklassen(-gruppen) sind nur in den Ferien Jugendgruppen oder –gemeinschaften gleichgestellt.

Als Altersgrenze gilt grundsätzlich das vollendete 21. Lebensjahr als obere Grenze. Darüber hinaus wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ein Zuschuss gewährt, wenn ein schriftlicher Nachweis darüber erbracht wird, dass die Person Schüler, Student, Auszubildender, Behinderter mit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wehrpflichtiger, Ersatzdienstleistender, Sozialhilfeempfänger oder Empfänger von Arbeitslosengeld ist.

Eine Altersgrenze für Betreuerinnen und Betreuer besteht nicht.

A Antragsverfahren

I Voraussetzung:

Für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist eine angemessene Eigenleistung der Jugendgemeinschaft bzw. ihres Trägers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme zu gewährleisten.

Eigenleistung und öffentliche Förderung müssen im Hinblick auf Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme in einem rechten Verhältnis zueinander stehen.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes ist auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Soweit von der Stadtverwaltung solche Mittel gewährt werden, kommt eine Förderung durch die Stadt nur in Betracht, wenn nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung und evtl. Zuschüsse dritter Seite noch ein Fehlbetrag bleibt.

Antragsberechtigt sind:

- a) alle Jugendgruppen, Vereine und Verbände, die nach § 75 KJHG anerkannt sind;
- b) sonstige Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen nach § 74 KJHG erfüllen

II Antragstellung:

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien ist in der Regel möglich, wenn die antragstellende Jugendgruppe vor Beginn der Maßnahme ihren Antrag bei der Stadt einreicht.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens stellt die Stadt Antragsformulare zur Verfügung.

Fristen:

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Antragsfrist zum Jahresschluss ist der 31.10. jeden Jahres.

Die Abrechnungsunterlagen sollen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorliegen. Maßnahmen, die im letzten Quartal des Jahres stattfinden, sind aus haushaltstechnischen Gründen zum 1.12. abzurechnen.

III Bewilligung:

Über die Förderanträge entscheidet die Stadtverwaltung.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage von Verwendungsnachweisen (entsprechenden Rechnungsbelegen, Quittungen etc.), Teilnehmerlisten und einer Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben

Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der bei Antragstellung angegebenen voraussichtlichen Gesamtkosten zu führen, sofern sich aus dem Bewilligungsbescheid nichts anderes ergibt. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Höhe geführt, ist die Stadt berechtigt, die Beihilfe ganz oder anteilig zu kürzen.

Verwendung von Zuschüssen:

Die Stadt behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuwendungen vor. Belege sind daher für das laufende Kalenderjahr aufzubewahren.

Außerdem verpflichtet sich der antragstellende Träger, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden, Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Jugendmaßnahmen der Stadt mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

B Förderungsfähige Maßnahmen

I Fahrten, Lager, Freizeiten

1. Maßnahmen bis 21 Tagen Dauer außerhalb des Stadtgebietes mit mindestens 10 jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit 2,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gefördert. Für die ersten 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zwei, je weitere angefangenen 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine volljährige Betreuungsperson bezuschusst.

2. Maßnahmen von 2 bis 21 Tagen Dauer innerhalb des Stadtgebietes mit mindestens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mit 1,25 EUR pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gefördert. Für die ersten 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zwei, je weitere angefangenen 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine volljährige Betreuungsperson bezuschusst.
3. In Ausnahmefällen können auch kleinere Gruppen bezuschusst werden.
4. Zuschüsse des Landkreises, des Landes Niedersachsen und des Bundes sind zu beantragen.
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Maßnahmen, die vom Jugendamt anderer Gemeinden oder des Landkreises Hameln-Pyrmont oder Jugendverbänden auf Kreisebene durchgeführt werden, sind gem. diesen Richtlinien zuschussberechtigt.

II Jugendveranstaltungen

1. Gefördert werden Diskussions-, Film- und Theaterveranstaltungen sowie Spiel- und Bastelabende und Begegnungen mit auswärtigen Jugendgruppen von höchstens 1 Tag Dauer.
2. Die Veranstaltung muss mindestens 10 jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Die Art der Veranstaltung muss bei Antragstellung erläutert werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist glaubhaft zu belegen.
3. Zuwendungen können in Höhe von einem Drittel des entstandenen Fehlbetrages (Kosten abzüglich Einnahmen aller Art) gewährt werden. Die Förderung kann höchstens 50,00 EUR betragen.

III Aus- und Weiterbildung für die Jugendarbeit

1. Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen allgemeine jugendpflegerische Themen enthalten, die von qualifizierten Referentinnen und Referenten behandelt werden. Die Veranstaltung muss offen ausgeschrieben sein.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Dem Antrag auf Förderung ist eine Erläuterung der Art der Veranstaltung (Träger, Programm, Leiterinnen und Leiter bzw. Referentinnen und Referenten, Kosten) beizufügen.
4. Die Teilnahme wird bis 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst. Dabei wird eine Dauer von höchstens 8 Tagen berücksichtigt.

IV Internationale Jugendbegegnungen

1. Zuwendungsberechtigt sind Begegnungen im Bereich der Stadt Bad Münster am Deister. Der gemeinschaftsbildende Charakter der Veranstaltung im Sinne der internationalen Jugendbegegnung muss gewährleistet sein und bei Antragstellung dargelegt werden.
2. Zuwendungen können in Höhe eines Drittels der nachweisbar entstandenen Kosten (unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse oder Einnahmen) gewährt werden; der Förderbetrag ist auf höchstens 150,00 EUR begrenzt.
3. Die Begegnung muss mindestens 5 ausländische jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen.

V Sonderveranstaltungen

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien sind Maßnahmen, die mehrere Gruppen umfassen und mindestens stadtoffen ausgeschrieben sind. Sie müssen im Sinne der Jugendpflege förderungswürdig sein oder Motivierungscharakter zur Intensivierung der Jugendarbeit haben.
2. Zuwendungen können in Höhe eines Drittels der nachweisbar entstandenen Kosten (abzüglich Einnahmen aller Art) gewährt werden.
3. Der Förderbetrag wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen im Einzelfall festgelegt, höchstens jedoch 300,-- EUR.

VI Teilnahme an Landesmeisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen

1. Die Qualifikation Jugendlicher für Prüfungen jeglicher Art auf mindestens Landesebene ist förderungswürdig, wenn die Teilnahme dieser/dieses Jugendlichen an einer entsprechenden Veranstaltung für andere Jugendliche beispielhaft oder motivierend ist.
2. Der Förderbetrag wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen im Einzelfall festgelegt, höchstens jedoch 300,-- EUR.

VII Investitionshilfen

1. Beschaffungen, die der allgemeinen Jugendarbeit dienen, werden gefördert.
2. Zuwendungen können in Höhe eines Drittels der nachweisbar entstandenen Kosten, höchstens jedoch bis 200,00 EURO gewährt werden.
3. Die Verwendungskontrolle dieser Mittel erfolgt durch die Stadtverwaltung

C Schlussbestimmungen

Auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales / Bildung, Sport und Soziales sowie des Verwaltungsausschusses beschlossen vom Rat der Stadt Bad Münster am Deister am 24. April 1979 /

1. Änderung am 23. Juni 1981 /
2. Änderung am 12. Dezember 1985 /
3. Änderung am 21. März 2002 /
4. Änderung am 17. Juni 2010

Bad Münster am Deister, den 17. Juni 2010

Bürgermeisterin